

## **Leitfaden für Kommunen**

### **Förderung von Glasfasernetzen und deren Überlassung an private Netzbetreiber**

#### **Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Leitfadens**

1. Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben in ländlich geprägten Orten. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Erschließung von bestehenden Gewerbegebieten bzw. -betrieben und Freien Berufen auch in anderen Orten des ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan gefördert werden.
2. Ausbau und Vergabe von Glasfasernetzen, d.h. von Leerrohren mit Glasfasereinsatz zwischen mindestens einer Anschlussstelle an ein überregionales Glasfasernetz und der Grundstücksgrenze von mind. 3 potentiellen Endnutzern (Ziffer 2.1.2.).
3. Quantitative und/oder qualitative Mängel in der symmetrischen Breitbandversorgung von Gewerbebetrieben.

Voraussetzung ist die fehlende und / oder unzureichende Breitbandversorgung, in dem fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende Gewerbebetriebe einen höheren nicht gedeckten symmetrischen Bedarf plausibel nachweisen können (mindestens 10 Megabit pro Sekunde, jedoch maximal 40 Megabit pro Sekunde).

#### **Grundsatz bei allen Schritten des Verfahrens**

1. Größtmögliche Transparenz
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission

## Schritt 1: Prüfung der allgemeinen Fördervoraussetzungen

### I. Marktanalyse zur Verbesserung der Breitbandversorgung

Die Marktanalyse muss beinhalten:

1. Angaben der örtlichen Breitbandversorger, ob ein örtlicher Ausbau ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde, auch in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren<sup>1</sup>, erfolgen wird. Die geeigneten, der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" bekannten Anbieter sind auf der Internet-Seite <http://www.clearingstelle-bw.de/anbieter.html> (nicht abschließend) verzeichnet. Es wird der Gemeinde empfohlen, die Abfrage im örtlichen Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Abfrage und die Antworten der Breitbandversorger hierauf sind vorzulegen. Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Überlassung verbunden ist.
2. Die Anzahl und die räumliche Verteilung der versorgten, unversorgten, schlecht versorgten Gewerbe-, land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebe sowie im Fall der freiberuflichen Tätigkeit der unterversorgten Haushalte, immer bezogen auf den höheren Bedarf im gewerblichen Bereich entsprechend der Bekanntgabe.
3. Soweit ein erhöhter gewerblicher Bedarf geltend gemacht wird, ist der erhöhte symmetrische Bedarf plausibel darzustellen. Es werden nur solche Bedarfsmeldungen berücksichtigt, bei denen die gewerblichen Anwender bestätigen, dass sie für eine erhöhte Leistung auch ein erhöhtes Entgelt zu entrichten bereit sind. Es ist insbesondere die Firma, der bedarfsbegründete Gewerbebezug sowie der Ist- und symmetrische Sollbedarf der unterversorgten Gewerbebetriebe darzustellen. Die Lage der unterversorgten

---

<sup>1</sup> Kündigt der Breitbandversorger die Absicht eines Netzausbaus innerhalb des Dreijahreszeitraums an, kann die Gemeinde einen Unternehmensplan nebst einem detaillierten Zeitplan für den Netzausbau sowie Belege für eine adäquate Finanzierung oder sonstige Nachweise von ihm fordern, die belegen, dass die geplanten Investitionen glaubhaft und plausibel sind. Das angekündigte Vorhaben muss dabei erhebliche Fortschritte bei der Breitbandabdeckung innerhalb des Dreijahreszeitraums vorsehen und der Abschluss der geplanten Investition sollte anschließend in einer angemessenen Frist vorgesehen sein. Kommt der Breitbandversorger dieser Aufforderung nicht nach oder kann er sein Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegen, ist seine Ankündigung nicht zu berücksichtigen.

Gewerbebetriebe ist so zu kennzeichnen, dass ihre Lage aus der Planungsskizze ermittelt werden kann.

4. Die Zahl der Interessenten einer Breitbandnutzung gegliedert nach Haushalten/Freien Berufen und Gewerbe-/land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Bei der Abfrage ist darauf hinzuweisen, dass die Daten veröffentlicht werden können.

## **II. Voraussetzungen für das Planungsverfahren**

1. Bei der Verlegung von Glasfaserstrukturen ist darzulegen, dass die Baumaßnahmen den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern bekannt gemacht worden sind und diese während eines angemessenen Zeitraums von mind. 1 Monat Gelegenheit hatten, ihr Interesse an einer Mitverlegung eigener Komponenten oder an der Nutzung der verlegten Leerrohre zu bekunden. Soweit das Interesse an einer Nutzung des Glasfasernetzes oder der Leerrohre ohne Glasfasereinsatz die Kapazität der geschaffenen Struktur übersteigt, genießt die Versorgung mit Breitbanddiensten Vorrang vor den anderen Versorgungseleistungen. Die Bekanntmachung und deren Ergebnis sind zu belegen. Mehrkosten sind von den Versorgern selbst zu tragen. Die Kosten der Aushubarbeiten können anteilig auf die Versorger abgewälzt werden.
2. Beim Ausbau von Glasfasernetzen in Gewerbegebieten oder für Betriebe in räumlichen Zusammenhang muss die überörtliche Zuführung bis zum letzten Kabelverzweiger entsprechend der Mindestvoraussetzung (Leerrohre der Art "drei- oder mehrfach D 50" und Glasfaser mit mindestens 144 Fasern) erfolgen. Die Verteilung innerhalb des Gebiets orientiert sich an der Netzkonzeption. Der Ausbau hat jedoch die europarechtlichen Vorgaben, insbesondere den Aspekt der Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen kann ein Ausbau nur bis zur Grundstücksgrenze derjenigen Gewerbebetriebe erfolgen, die zuvor eine Unterversorgung geltend gemacht haben.

### Empfehlung:

- a. Es wird empfohlen, nach dem Kabelverzweiger ein Leerrohr im Format DN 100 PE/PVC starr einzubringen. Anbieter, die dieses Leerrohr nutzen, sind vertraglich zu verpflichten, eine spätere Mitnutzung des Leerrohrs durch einen oder mehrere Mitbewerber zu dulden. Sollte bei der Verlegung dieses Rohrs der Gemeinde schon bekannt sein, wie viele Breitbandanbieter es nutzen wollen, sollte die Gemeinde gleichzeitig bei Verlegung des Rohrs auch einen entsprechenden Kammereinsatz beispielsweise in textiler Form vorsehen.
- b. Als technische Alternative kann in Gehwegen ein Bündel sogenannter Micro-Röhrchen eingebracht werden. Es sind dabei mindestens so viele Röhrchen zu verlegen, wie Grundstücke angeschlossen werden sollen.
- c. Analog zur Verlegung in Gehwegen kann auch die Verlegung von Micro-Röhrchen im Abwasserkanal vorgenommen werden."

### **Schritt 2: Überlassung des Glasfasernetzes an private Netzbetreiber**

Die Überlassung des Glasfasernetzes an private Netzbetreiber kann ein Beihilfetatbestand darstellen. Daher sind aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zu beachten:

#### **Fall 1:**

#### **Bei einer Überlassung des Glasfasernetzes ohne zusätzliche Beihilfegewährung an einen privaten Netzbetreiber:**

##### A. Allgemeines

1. Die Überlassung des Glasfasernetzes ist europaweit auszuschreiben. Ein entsprechendes Muster ist auf der Homepage des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen

Raum (MLR) eingestellt. Es wird empfohlen, die Überlassung daneben im Amtsblatt und der Homepage der Gemeinde sowie auf der Homepage der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" öffentlich bekanntzugeben.

2. Auf die Überlassung des Glasfasernetzes finden die Vorschriften der Verdingungsordnung für Leistungen - Teil A (VOL/A) entsprechend Anwendung.

#### B. Auswahlverfahren und Leistungsbeschreibung

1. Die Leistung ist eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Hierzu wird auf das Muster verwiesen, das auf der Homepage des MLR eingesehen werden kann.
2. Das öffentliche Auswahlverfahren muss eine Leistungsbeschreibung beinhalten, insbesondere
  - 2.1. welcher räumliche Bereich ab welchem Zeitpunkt versorgt werden soll,
  - 2.2. welcher Versorgungsbedarf hier nach der Marktanalyse besteht (symmetrischer gewerblicher Bedarf von mind. 10 Mbit/s) und
  - 2.3. dass der ausgewählte Betreiber mindestens für die Zeit von 7 Jahren Mitbewerbern Zugang auf Vorleistungsebene zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung, einzuräumen hat (sog. offener Zugang).
3. Eine Überlassung nur einzelner Teile des neu geschaffenen Leerrohrnetzes soll nur erfolgen, wenn sich für die Überlassung der gesamten Glasfaserstruktur kein Netzbetreiber findet.
4. Die Ausschreibung darf einzelne Übertragungstechniken weder ausschließen noch bevorzugen.
5. Im Auswahlverfahren ist eine angemessene Frist (mindestens 2 Monate) zu wählen, in der die Interessenten ihre Angebote abgeben können.

6. Die Gemeinde kann das Auswahlverfahren zur Überlassung des Glasfasernetzes ohne Zuschlagserteilung aufheben, wenn die Aufhebungsgründe entsprechend § 17 Abs. 1 VOL/A vorliegen.
7. Die Gemeinde stellt jedem Interessenten ihre Marktanalyse zur Verfügung.

### C. Auswahl des Netzbetreibers

1. Die Auswahl des Betreibers erfolgt entsprechend der Allgemeinen Vorschriften für die Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A). Die folgenden Regelungen konkretisieren dabei die einschlägigen Vorschriften der VOL/A und sind als Vorgaben der Europäischen Kommission zwingend zu beachten.
2. Neben dem Fehlen von Ausschlussgründen nach § 6 VOL/A und § 16 VOL/A können Angebote von Netzbetreibern zum Wertungsverfahren nur zugelassen werden, wenn diese versichern, die erforderliche Eignung zur Erfüllung der in der Ziffer B Nr. 2 genannten Leistungskriterien zu besitzen.
3. Die Wertung der zugelassenen Angebote erfolgt anhand von festen, vorher bekanntgemachter Wertungskriterien entsprechend § 16 VOL/A. Bei der Bekanntmachung ist auch die Verteilung der Wertungspunkte auf die einzelnen Wertungskriterien bekanntzugeben.
4. Die Höhe der angebotenen Nutzungsgebühr ist bei der Angebotsbewertung mit mind. 60% der Gesamtpunktzahl zu bewerten. Daneben sind die technische Spezifikation der Echtzeit und der Endabnehmerpreis als Kriterien der Versorgungsqualität im Verbund nicht unter 25% der Gesamtpunktzahl zu bewerten.
5. Weitere Wertungskriterien sind insbesondere
  - 5.1. die Übernahme und Qualität der Unterhaltungsverpflichtung,
  - 5.2. die Bereitschaft zum Ausbau oder Aufrüstung des Netzes oder

5.3. der Umfang der beanspruchten Leerrohrkapazität, wobei demjenigen Netzbetreiber Vorrang einzuräumen ist, der wegen eines geringeren Kapazitätsbedarfs mehr Wettbewerb durch andere Anbieter zulässt.

Der Gemeinde ist es selbst überlassen, welche Kriterien sie nach der Ziffer 5 in die Wertung aufnimmt und hierbei gewichtet. Sie hat darauf zu achten, dass die nach der Ziffer 5 ausgewählten Kriterien und die Gewichtung im Rahmen des Auswahlverfahrens bekannt gemacht werden.

6. Unter Beachtung der Ziffer 4 entscheidet die Gemeinde über die konkrete Verteilung der Bewertung.
7. Soweit sich die eingehenden Angebote auf den Betrieb nur eines Teils des zur Überlassung stehenden Leerrohrnetzes beziehen, sind die bietenden Netzbetreiber anzufragen, zu welchen Konditionen diese das gesamte Netz zu betreiben bereit wären. Insbesondere ist hierbei ein möglicher notwendiger Förderbedarf zu erfragen. Das Verfahren mündet in diesen Fällen in das in Fall 2. beschriebene Verfahren.

## **Fall 2:**

### **Bei der Überlassung des Glasfasernetzes und einer zusätzlichen Gewährung von Zuwendungen an einen privaten Netzbetreiber:**

#### **A. Allgemeines**

1. Die Überlassung des Glasfasernetzes nach den folgenden Regelungen darf nur erfolgen, wenn zuvor ein Vergabeverfahren nach Fall 1 erfolgt ist und sich hierauf kein Netzbetreiber gemeldet hat, der bereit ist, ohne weitere öffentliche Mittel das Glasfasernetz zu betreiben.
2. Die maximale Zuwendung pro Einzelvorhaben darf 75.000 Euro nicht übersteigen.

## B. Auswahlverfahren und Leistungsbeschreibung

1. Die beabsichtigte Beihilfegewährung ist im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde sowie auf der Homepage der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" bekanntzugeben. Mögliche Interessenten sind dabei aufzufordern, ihr Interesse unter Angabe des Umfangs der Beihilfe und des Wertes der Beihilfe für die Versorgung in angemessener Frist (mindestens 2 Monate) zu benennen.
2. Das öffentliche Auswahlverfahren muss eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung beinhalten, insbesondere
  - 2.1. welcher räumliche Bereich ab welchem Zeitpunkt versorgt werden soll,
  - 2.2. welcher Versorgungsbedarf hier nach der Marktanalyse besteht (symmetrischer gewerblicher Bedarf von mind. 10 Mbit/s) und
  - 2.3. dass der ausgewählte Betreiber mindestens für die Zeit von 7 Jahren Mitbewerbern Zugang auf Vorleistungsebene zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung einzuräumen hat (sog. offener Zugang).
3. Eine Überlassung nur einzelner Teile des neu geschaffenen Glasfasernetzes soll nur erfolgen, wenn sich für die Überlassung der gesamten Leerrohrstruktur kein Netzbetreiber findet.
4. Das öffentliche Auswahlverfahren darf einzelne Übertragungstechniken weder ausschließen noch favorisieren.
5. Die Gemeinde weist in dem öffentlichen Auswahlverfahren darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Überlassung verbunden ist.
6. Die Gemeinde stellt jedem Interessenten ihre Marktanalyse zur Verfügung.

### C. Auswahl des Netzbetreibers

1. Die Auswahl des Betreibers erfolgt entsprechend der Allgemeinen Vorschriften für die Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A). Die folgenden Regelungen konkretisieren dabei die einschlägigen Vorschriften der VOL/A und sind als Vorgaben der Europäischen Kommission zwingend zu beachten.
2. Neben dem Fehlen von Ausschlussgründen nach § 6 VOL/A und § 16 VOL/A können Angebote von Netzbetreibern zum Wertungsverfahren nur zugelassen werden, wenn diese versichern, die erforderliche Eignung zur Erfüllung der in der Ziffer B Nr. 2 genannten Leistungskriterien zu besitzen.
3. Die Wertung der zugelassenen Angebote erfolgt anhand von festen, vorher bekanntgemachten Wertungskriterien entsprechend § 16 VOL/A. Bei der Bekanntmachung ist auch die Verteilung der Wertungspunkte auf die einzelnen Wertungskriterien bekanntzugeben.
4. Die geltend gemachte Wirtschaftlichkeitslücke ist bei der Angebotsbewertung mit mind. 60% der Gesamtpunktzahl zu bewerten. Daneben sind die technische Spezifikation der Echtzeit und der Endabnehmerpreis als Kriterien der Versorgungsqualität im Verbund nicht unter 25% der Gesamtpunktzahl zu bewerten.
5. Weitere Wertungskriterien sind insbesondere
  - 5.1. die Übernahme und Qualität der Unterhaltungsverpflichtung,
  - 5.2. die Bereitschaft zum Ausbau oder Aufrüstung des Netzes oder
  - 5.3. der Umfang der beanspruchten Leerrohrkapazität, wobei demjenigen Netzbetreiber Vorrang einzuräumen ist, der wegen eines geringeren Kapazitätsbedarfs mehr Wettbewerb durch andere Anbieter zulässt.

Der Gemeinde ist es selbst überlassen, welche Kriterien sie nach der Ziffer 5 in die Wertung aufnimmt und hierbei gewichtet. Sie hat darauf zu achten, dass die nach der

Ziffer 5 ausgewählten Kriterien und die Gewichtung im Rahmen des Auswahlverfahrens bekannt gemacht werden.

6. Unter Beachtung der Ziffer 4 entscheidet die Gemeinde über die konkrete Verteilung der Bewertung.
7. Gibt ein Betreiber ein Angebot ab, das eine höhere technische Spezifikation beinhaltet, darf er nur die Beihilfe erhalten, die dem günstigsten Anbieter der ausgeschriebenen Spezifikation gewährt worden wäre.

### **Schritt 3: Gewährung der Beihilfe**

1. Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde darf nur erfolgen, wenn die zuvor genannten Schritte eingehalten und dokumentiert wurden.
2. Im Schreiben der Gemeinde an den Betreiber muss ausdrücklich auf die Eckpunkte und deren Notifizierung durch die EU (Staatl. Beihilfe Nr. N 570/2007 Deutschland vom 23.10.2007 K(2007) 5099 Endg.) verwiesen werden.
3. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

### **Schritt 4: Kommunalen Betrieb des Glasfasernetzes**

Findet die Gemeinde auch nach dem Auswahlverfahren für die Gewährung einer kommunalen Zuwendung an einen Netzbetreiber keinen Anbieter zum Betrieb der Glasfaserstruktur, ist ein gemeindeeigener Betrieb, allerdings nur in privat-rechtlicher Form, zulässig.

## **Leitfaden für Kommunen**

### **Förderung der Verlegung von Leerrohrtrassen und deren Überlassung an private Netzbetreiber**

#### **Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Leitfadens**

1. Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben in ländlich geprägten Orten. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Erschließung von bestehenden Gewerbegebieten bzw. -betrieben und Freien Berufen auch in anderen Orten des ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan gefördert werden.

2. Ausbau und Überlassung von Leerrohrtrassen (Ziffer 2.2)

3. Quantitative und/oder qualitative Mängel in der Breitbandversorgung

3.1. Mängel in der Grundversorgung:

Diese bestehen in ländlich geprägten Orten, wenn in dem zusammenhängenden zu versorgenden Gebiet die Datenübertragungsrate bisher kleiner als 1 Megabit pro Sekunde Download ist (flächendeckende Grundversorgung), oder

3.2. Mängel in der Versorgung bei einem erhöhten gewerblichen Bedarf:

Ein Mangel bei der Breitbandversorgung in ländlich geprägten Orten sowie in allen Orten des ländlichen Raums kann im Ausnahmefall auch eine fehlende und / oder unzureichende Breitbandversorgung sein, in dem fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende Gewerbebetriebe einen höheren nicht gedeckten symmetrischen Bedarf plausibel nachweisen können (mindestens 10 Megabit pro Sekunde, jedoch maximal 40 Megabit pro Sekunde).

## Grundsatz bei allen Schritten des Verfahrens

1. Größtmögliche Transparenz
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission

### Schritt 1: Prüfung der allgemeinen Fördervoraussetzungen

#### I. Marktanalyse zur Verbesserung der Breitbandversorgung

Die Marktanalyse muss beinhalten:

1. Angaben der örtlichen Breitbandversorger, ob ein örtlicher Ausbau ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde, auch in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren<sup>2</sup>, erfolgen wird. Die geeigneten, der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" bekannten Anbieter sind auf der Internet-Seite <http://www.clearingstelle-bw.de/anbieter.html> (nicht abschließend) verzeichnet. Es wird der Gemeinde empfohlen, die Abfrage im örtlichen Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Abfrage und die Antworten der Breitbandversorger hierauf sind vorzulegen. Zudem weist die Gemeinde darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Überlassung verbunden ist.
2. Die Anzahl und die räumliche Verteilung der versorgten, unversorgten, schlecht versorgten Haushalte, Gewerbe-, land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebe, immer be-

---

<sup>2</sup> Kündigt der Breitbandversorger die Absicht eines Netzausbaus innerhalb des Dreijahreszeitraums an, kann die Gemeinde einen Unternehmensplan nebst einem detaillierten Zeitplan für den Netzausbau sowie Belege für eine adäquate Finanzierung oder sonstige Nachweise von ihm fordern, die belegen, dass die geplanten Investitionen glaubhaft und plausibel sind. Das angekündigte Vorhaben muss dabei erhebliche Fortschritte bei der Breitbandabdeckung innerhalb des Dreijahreszeitraums vorsehen und der Abschluss der geplanten Investition sollte anschließend in einer angemessenen Frist vorgesehen sein. Kommt der Breitbandversorger dieser Aufforderung nicht nach oder kann er sein Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegen, ist seine Ankündigung nicht zu berücksichtigen.

zogen auf den Mindeststandard von 1 Megabit pro Sekunde Download (im Ausnahmefall höherer Bedarf im gewerblichen Bereich entsprechend Bekanntgabe).

3. Soweit ein erhöhter gewerblicher Bedarf geltend gemacht wird, ist der erhöhte symmetrische Bedarf plausibel darzustellen. Es werden nur solche Bedarfsmeldungen berücksichtigt, bei denen die gewerblichen Anwender bestätigen, dass sie für eine erhöhte Leistung auch ein erhöhtes Entgelt zu entrichten bereit sind. Es ist insbesondere die Firma, der bedarfsbegründete Gewerbezweck sowie der Ist- und symmetrischer Sollbedarf der unterversorgten Gewerbebetriebe darzustellen. Die Lage der unterversorgten Gewerbebetriebe ist so zu kennzeichnen, dass ihre Lage aus der Planungsskizze ermittelt werden kann.
4. Die Zahl der Interessenten einer Breitbandnutzung gegliedert nach Haushalten/Freien Berufen und Gewerbe-/land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Bei der Abfrage ist darauf hinzuweisen, dass die Daten veröffentlicht werden können.

## **II. Voraussetzungen für das Planungsverfahren**

1. Bei der Verlegung von Leerrohren ist darzulegen, dass die Baumaßnahmen den örtlichen Gas-, Strom- und privaten Wasserversorgern bekannt gemacht worden sind und diese während eines angemessenen Zeitraums von mind. 1 Monat Gelegenheit hatten, ihr Interesse an einer Mitverlegung eigener Komponenten oder an der Nutzung der verlegten Leerrohre zu bekunden. Soweit das Interesse an einer Leerrohrnutzung die Kapazität des geschaffenen Leerrohrnetzes übersteigt, genießt die Versorgung mit Breitbanddiensten Vorrang vor den anderen Versorgungseleistungen. Die Bekanntmachung und deren Ergebnis sind zu belegen. Mehrkosten sind von den Versorgern selbst zu tragen. Die Kosten der Aushubarbeiten können anteilig auf die Versorger abgewälzt werden. Im Fall der Mitnutzung muss ein Nutzungsentgelt erhoben werden.
2. Soweit Gemeinden Leerrohre zur Erschließung von Flächen hinter dem Kabelverzweiger verlegen, sind die EU-rechtlichen Vorgaben zu beachten. Eine Förderung dieser Leerrohre ist ausgeschlossen.

## **Schritt 2: Die Überlassung von verlegten Leerrohren an private Netzbetreiber**

Die Überlassung von Leerrohren an private Netzbetreiber kann ein Beihilfetatbestand darstellen. Daher sind aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zu beachten:

### **Fall 1:**

#### **Bei einer Überlassung der geförderten Leerrohre ohne zusätzliche Beihilfegewährung an einen privaten Netzbetreiber:**

##### **A. Auswahlverfahren und Leistungsbeschreibung**

1. Die Überlassung der Leerrohre gegen Entgelt an die Gemeinde bzw. umsonst (d.h. ohne zusätzliche Beihilfegewährung) ist im offiziellen Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde sowie auf der Homepage der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" öffentlich bekannt zu machen.
2. Die Bekanntmachung muss eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung beinhalten, insbesondere
  - 2.1. welcher räumliche Bereich ab welchem Zeitpunkt versorgt werden soll,
  - 2.2. welcher Versorgungsbedarf hier nach der Marktanalyse besteht. Dies sind mind. 1 Megabit pro Sekunde im Download (Grundversorgung) bzw. mind. 10 Megabit pro Sekunde (erhöhter gewerblicher Bedarf), und
  - 2.3. dass der ausgewählte Betreiber mindestens für die Zeit von 7 Jahren Mitbewerbern Zugang auf Vorleistungsebene zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung einzuräumen hat (sog. offener Zugang).

3. Eine Überlassung nur einzelner Teile des neu geschaffenen Leerrohrnetzes soll nur erfolgen, wenn sich für die Überlassung der gesamten Leerrohrstruktur kein Netzbetreiber findet.
4. Das öffentliche Auswahlverfahren darf einzelne Übertragungstechniken weder ausschließen noch favorisieren.
5. Bei der Bekanntgabe der Überlassung ist eine angemessene Frist (mindestens 2 Monate) zu wählen, in der die Interessenten ihre Angebote abgeben können.
6. Die Gemeinde kann das Auswahlverfahren zur Überlassung des Glasfasernetzes ohne Zuschlagserteilung aufheben, wenn die Aufhebungsgründe entsprechend § 17 Abs. 1 VOL/A vorliegen.
7. Die Gemeinde stellt jedem Interessenten ihre Marktanalyse zur Verfügung.

#### B. Auswahl des Netzbetreibers

1. Die Auswahl des Betreibers erfolgt entsprechend der Allgemeinen Vorschriften für die Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A). Die folgenden Regelungen konkretisieren dabei die einschlägigen Vorschriften der VOL/A und sind als Vorgaben der Europäischen Kommission zwingend zu beachten.
2. Neben dem Fehlen von Ausschlussgründen nach § 6 VOL/A und § 16 VOL/A können Angebote von Netzbetreibern zum Wertungsverfahren nur zugelassen werden, wenn diese versichern, die erforderliche Eignung zur Erfüllung der in der Ziffer A Nr. 2 genannten Leistungskriterien zu besitzen.
3. Die Wertung der zugelassenen Angebote erfolgt anhand von festen, vorher bekanntgemachter Wertungskriterien entsprechend § 16 VOL/A. Bei der Bekanntmachung ist auch die Verteilung der Wertungspunkte auf die einzelnen Wertungskriterien bekanntzugeben.

4. Die Höhe der angebotenen Nutzungsgebühr ist bei der Angebotsbewertung mit mind. 60% der Gesamtpunktzahl zu bewerten. Daneben sind die technische Spezifikation der Echtzeit und der Endabnehmerpreis als Kriterien der Versorgungsqualität im Verbund nicht unter 25% der Gesamtpunktzahl zu bewerten.
  
5. Weitere Wertungskriterien sind insbesondere
  - 5.1. die Übernahme und Qualität der Unterhaltungsverpflichtung,
  - 5.2. die Bereitschaft zum Ausbau oder Aufrüstung des Netzes oder
  - 5.3. der Umfang der beanspruchten Leerrohrkapazität, wobei demjenigen Netzbetreiber Vorrang einzuräumen ist, der wegen eines geringeren Kapazitätsbedarfs mehr Wettbewerb durch andere Anbieter zulässt.

Der Gemeinde ist es selbst überlassen, welche Kriterien sie nach der Ziffer 5 in die Wertung aufnimmt und hierbei gewichtet. Sie hat darauf zu achten, dass die nach der Ziffer 5 ausgewählten Kriterien und die Gewichtung im Rahmen des Auswahlverfahrens bekannt gemacht werden.

6. Unter Beachtung der Ziffer 4 entscheidet die Gemeinde über die konkrete Verteilung der Bewertung.
  
7. Soweit sich die eingehenden Angebote auf den Betrieb nur eines Teils des zur Überlassung stehenden Leerrohrnetzes beziehen, sind die bietenden Netzbetreiber anzufragen, zu welchen Konditionen diese das gesamte Netz zu betreiben bereit wären. Insbesondere ist hierbei ein möglicher notwendiger Förderbedarf zu erfragen. Das Verfahren mündet in diesen Fällen in das in Fall 2. beschriebene Verfahren.

**Fall 2:****Bei der Überlassung von geförderten Leerrohren und einer zusätzlichen  
Gewährung von Zuwendungen an einen privaten Netzbetreiber:****A. Allgemeines**

1. Die kommunale Zuwendung an einen privaten Netzbetreiber im Anschluss an die Förderung des Ausbaus eines Leerrohrnetzes ist nur möglich, soweit kein privater Netzbetreiber im Rahmen des öffentlichen Auswahlverfahrens bereit ist, gegen Entgelt oder ohne öffentliche Mittel das Leerrohrnetz zu betreiben (Fall 1).

**B. Auswahlverfahren und Leistungsbeschreibung**

1. Die Bekanntgabe der Absicht einer Beihilfegewährung ist im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde sowie auf der Homepage der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" zu veröffentlichen. Mögliche Interessenten sind dabei aufzufordern, ihr Interesse unter Angabe des Umfangs der Beihilfe und des Wertes der Beihilfe für die Versorgung in angemessener Frist (mindestens 2 Monate) zu benennen.
2. Das öffentliche Auswahlverfahren muss eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung beinhalten, insbesondere
  - 2.1. welcher räumliche Bereich ab welchem Zeitpunkt versorgt werden soll,
  - 2.2. welcher Versorgungsbedarf hier nach der Marktanalyse besteht. Dies sind mind. 1 Megabit pro Sekunde im Download (Grundversorgung) bzw. mind. 10 Megabit pro Sekunde (erhöhter gewerblicher Bedarf), und
  - 2.3. dass der ausgewählte Betreiber mindestens für die Zeit von 7 Jahren Mitbewerbern Zugang auf Vorleistungsebene zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung einzuräumen hat (sog. offener Zugang).

Eine Überlassung nur einzelner Teile des neu geschaffenen Leerrohrnetzes soll nur erfolgen, wenn sich für die Überlassung der gesamten Leerrohrstruktur kein Netzbetreiber findet.

3. Das öffentliche Auswahlverfahren darf einzelne Übertragungstechniken weder ausschließen noch favorisieren.
4. Die Gemeinde weist dabei darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Überlassung verbunden ist.
5. Die Gemeinde stellt jedem Interessenten ihre Marktanalyse zur Verfügung.

### C. Auswahl des Netzbetreibers

1. Die Auswahl des Betreibers erfolgt entsprechend der Allgemeinen Vorschriften für die Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A). Die folgenden Regelungen konkretisieren dabei die einschlägigen Vorschriften der VOL/A und sind als Vorgaben der Europäischen Kommission zwingend zu beachten.
2. Neben dem Fehlen von Ausschlussgründen nach § 6 VOL/A und § 16 VOL/A können Angebote von Netzbetreibern zum Wertungsverfahren nur zugelassen werden, wenn diese versichern, die erforderliche Eignung zur Erfüllung der in der Ziffer B Nr. 2 genannten Leistungskriterien zu besitzen.
3. Die Wertung der zugelassenen Angebote erfolgt anhand von festen, vorher bekanntgemachten Wertungskriterien entsprechend § 16 VOL/A. Bei der Bekanntmachung ist auch die Verteilung der Wertungspunkte auf die einzelnen Wertungskriterien bekanntzugeben.
4. Die geltend gemachte Wirtschaftlichkeitslücke ist bei der Angebotsbewertung mit mind. 60% der Gesamtpunktzahl zu bewerten. Daneben sind die technische Spezifikation der Echtzeit und der Endabnehmerpreis als Kriterien der Versorgungsqualität im Verbund nicht unter 25% der Gesamtpunktzahl zu bewerten.

5. Weitere Wertungskriterien sind insbesondere

- 5.1. die Übernahme und Qualität der Unterhaltungsverpflichtung,
- 5.2. die Bereitschaft zum Ausbau oder Aufrüstung des Netzes oder
- 5.3. der Umfang der beanspruchten Leerrohrkapazität, wobei demjenigen Netzbetreiber Vorrang einzuräumen ist, der wegen eines geringeren Kapazitätsbedarfs mehr Wettbewerb durch andere Anbieter zulässt.

Der Gemeinde ist es selbst überlassen, welche Kriterien sie nach der Ziffer 5 in die Wertung aufnimmt und hierbei gewichtet. Sie hat darauf zu achten, dass die nach der Ziffer 5 ausgewählten Kriterien und die Gewichtung im Rahmen des Auswahlverfahrens bekannt gemacht werden.

6. Unter Beachtung der Ziffer 4 entscheidet die Gemeinde über die konkrete Verteilung der Bewertung.

**Schritt 3: Gewährung der Beihilfe**

- 1. Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde darf nur erfolgen, wenn die zuvor genannten Schritte eingehalten und dokumentiert wurden.
- 2. Im Schreiben der Gemeinde an den Betreiber muss ausdrücklich auf die Eckpunkte und deren Notifizierung durch die EU (Staatl. Beihilfe Nr. N 570/2007 Deutschland vom 23.10.2007 K(2007) 5099 Endg.) verwiesen werden. Die Gemeinden werden gebeten, der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" eine Mehrfertigung dieses Schreibens zu übermitteln.
- 3. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.

## **Leitfaden für Kommunen**

### **Förderung von Zuwendungen an private Breitbandanbieter**

#### **Räumlicher und sachlicher Anwendungsbereich des Leitfadens**

1. Gefördert werden ausschließlich kommunale Vorhaben in ländlich geprägten Orten. Darüber hinaus können Maßnahmen zur Erschließung von bestehenden Gewerbegebieten bzw. -betrieben und Freien Berufen auch in anderen Orten des ländlichen Raums nach dem Landesentwicklungsplan gefördert werden.

2. Zuwendungen an private Breitbandanbieter (Ziffer 2.3).

3. Quantitative und/oder qualitative Mängel in der Breitbandversorgung.

3.1. Mängel in der Grundversorgung:

Diese bestehen in ländlich geprägten Orten, wenn in dem zusammenhängenden zu versorgenden Gebiet die Datenübertragungsrate bisher kleiner als 1 Megabit pro Sekunde Download ist (flächendeckende Grundversorgung), oder

3.2. Mängel in der Versorgung bei einem erhöhten gewerblichen Bedarf:

Ein Mangel bei der Breitbandversorgung in ländlich geprägten Orten sowie in allen Orten des Ländlichen Raums kann im Ausnahmefall auch eine fehlende und / oder unzureichende Breitbandversorgung sein, in dem fünf oder mehr in einem räumlichen Zusammenhang liegende Gewerbebetriebe einen höheren nicht gedeckten symmetrischen Bedarf plausibel nachweisen können (mindestens 10 Megabit pro Sekunde, jedoch maximal 40 Megabit pro Sekunde).

## Grundsatz bei allen Schritten des Verfahrens

1. Größtmögliche Transparenz
2. Einhaltung des Grundsatzes der Diskriminierungsfreiheit und Gleichbehandlung
3. Beachtung der vergaberechtlichen Prinzipien der Europäischen Kommission

### Schritt 1: Prüfung der allgemeinen Fördervoraussetzungen

#### I. Marktanalyse zur Verbesserung der Breitbandversorgung

Die Marktanalyse muss beinhalten:

1. Angaben der örtlichen Breitbandanbieter, ob ein örtlicher Ausbau ohne finanzielle Beteiligung der Gemeinde, auch in absehbarer Zeit von max. 3 Jahren<sup>3</sup>, erfolgen wird. Die geeigneten, der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" bekannten Anbieter sind auf der Internet-Seite <http://www.clearingstelle-bw.de/anbieter.html> (nicht abschließend) verzeichnet. Es wird der Gemeinde empfohlen, die Abfrage im örtlichen Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen. Die Abfrage und die Antworten der Breitbandversorger hierauf sind vorzulegen.
2. Die Anzahl und die räumliche Verteilung der versorgten, unversorgten, schlecht versorgten Haushalte, Gewerbe-, land- und/oder forstwirtschaftlichen Betriebe, immer bezogen auf den Mindeststandard von 1 Megabit pro Sekunde Download (im Ausnahmefall höherer Bedarf im gewerblichen Bereich entsprechend Bekanntgabe).
3. Soweit ein erhöhter gewerblicher Bedarf geltend gemacht wird, ist der erhöhte symmetrische Bedarf plausibel darzustellen. Es werden nur solche Bedarfsmeldungen berück-

---

<sup>3</sup> Kündigt der Breitbandanbieter die Absicht eines Netzausbaus innerhalb des Dreijahreszeitraums an, kann die Gemeinde einen Unternehmensplan nebst einem detaillierten Zeitplan für den Netzausbau sowie Belege für eine adäquate Finanzierung oder sonstige Nachweise von ihm fordern, die belegen, dass die geplanten Investitionen glaubhaft und plausibel sind. Das angekündigte Vorhaben muss dabei erhebliche Fortschritte bei der Breitbandabdeckung innerhalb des Dreijahreszeitraums vorsehen und der Abschluss der geplanten Investition sollte anschließend in einer angemessenen Frist vorgesehen sein. Kommt der Breitbandversorger dieser Aufforderung nicht nach oder kann er sein Vorhaben auf der Grundlage der angeforderten Nachweise nicht plausibel belegen, ist seine Ankündigung nicht zu berücksichtigen.

sichtigt, bei denen die gewerblichen Anwender bestätigen, dass sie für eine erhöhte Leistung auch ein erhöhtes Entgelt zu entrichten bereit sind. Es sind insbesondere die Firma, der bedarfsbegründete Gewerbebezug sowie der Ist- und symmetrische Sollbedarf der unterversorgten Gewerbebetriebe darzustellen. Die Lage der unterversorgten Gewerbebetriebe ist so zu kennzeichnen, dass ihre Lage aus der Planungsskizze ermittelt werden kann.

4. Die Zahl der Interessenten einer Breitbandnutzung gegliedert nach Haushalten/Freien Berufen und Gewerbe-/land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieben. Bei der Abfrage ist darauf hinzuweisen, dass die Daten veröffentlicht werden können.

## **Schritt 2: Zuwendungen an private Breitbandanbieter**

Die finanzielle Zuwendung an private Breitbandanbieter ist ein Beihilfetatbestand. Daher sind aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zu beachten:

### A. Auswahlverfahren und Leistungsbeschreibung

Voraussetzung für die weiteren Verfahrensschritte ist die Feststellung, dass ohne die Gewährung einer Zuwendung kein Breitbandanbieter gefunden werden konnte.

2. Die Bekanntgabe der Absicht einer Beihilfegewährung ist im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde sowie auf der Homepage der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" zu veröffentlichen. Mögliche Interessenten sind dabei aufzufordern, ihr Interesse unter Angabe des Umfangs der Beihilfe und des Wertes der Beihilfe für die Versorgung in angemessener Frist (mindestens 2 Monate) zu benennen.
3. Die öffentliche Bekanntmachung muss eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung beinhalten, insbesondere
  - 3.1. welcher räumliche Bereich ab welchem Zeitpunkt versorgt werden soll und

3.2. welcher Versorgungsbedarf hier nach der Marktanalyse besteht (mind. 1 Megabit pro Sekunde im Download).

4. Die öffentliche Bekanntgabe darf einzelne Übertragungstechniken weder ausschließen noch favorisieren.
5. Die Gemeinde weist in der öffentlichen Bekanntgabe darauf hin, dass mit der Befragung und der Veröffentlichung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Gewährung verbunden ist.
6. Die Gemeinde stellt jedem Interessenten ihre Marktanalyse zur Verfügung.

#### B. Auswahl des Netzbetreibers

1. Die Auswahl des Betreibers erfolgt entsprechend der Allgemeinen Vorschriften für die Vergabe von Leistungen nach der Verdingungsordnung für Leistungen Teil A (VOL/A). Die folgenden Regelungen konkretisieren dabei die einschlägigen Vorschriften der VOL/A und sind als Vorgaben der Europäischen Kommission zwingend zu beachten.
2. Neben dem Fehlen von Ausschlussgründen nach § 6 VOL/A und § 16 VOL/A können Angebote von Netzbetreibern zum Wertungsverfahren nur zugelassen werden, wenn diese versichern, die erforderliche Eignung zur Erfüllung der in der Ziffer A Nr. 2 genannten Leistungskriterien zu besitzen.
3. Die Wertung der zugelassenen Angebote erfolgt anhand von festen, vorher bekanntgemachter Wertungskriterien entsprechend § 16 VOL/A. Bei der Bekanntmachung ist auch die Verteilung der Wertungspunkte auf die einzelnen Wertungskriterien bekanntzugeben.
4. Die geltend gemachte Wirtschaftlichkeitslücke ist bei der Angebotsbewertung mit mind. 60% der Gesamtpunktzahl zu bewerten. Daneben sind die technische Spezifikation der Echtzeit und der Endabnehmerpreis als Kriterien der Versorgungsqualität im Verbund nicht unter 25% der Gesamtpunktzahl zu bewerten.

5. Weitere Wertungskriterien sind insbesondere

- 5.1. die Übernahme und Qualität der Unterhaltungsverpflichtung,
- 5.2. die Bereitschaft zum Ausbau oder Aufrüstung des Netzes oder
- 5.3. die Möglichkeit, Dritten Zugang auf Vorleistungsebene zu gewähren,
- 5.4. der Umfang der beanspruchten Leerrohrkapazität, wobei demjenigen Netzbetreiber Vorrang einzuräumen ist, der wegen eines geringeren Kapazitätsbedarfs mehr Wettbewerb durch andere Anbieter zulässt.

Der Gemeinde ist es selbst überlassen, welche Kriterien sie nach der Ziffer 5 in die Wertung aufnimmt und hierbei gewichtet. Sie hat darauf zu achten, dass die nach der Ziffer 5 ausgewählten Kriterien und die Gewichtung im Rahmen des Auswahlverfahrens bekannt gemacht werden.

6. Unter Beachtung der Ziffer 4 entscheidet die Gemeinde über die konkrete Verteilung der Bewertung.

### **Schritt 3: Gewährung der Beihilfe**

- 4. Die Gewährung einer Beihilfe der Gemeinde darf nur erfolgen, wenn die zuvor genannten Schritte eingehalten und dokumentiert wurden.
- 5. Im Schreiben der Gemeinde an den Betreiber muss ausdrücklich auf die Eckpunkte und deren Notifizierung durch die EU (Staatl. Beihilfe Nr. N 570/2007 Deutschland vom 23.10.2007 K(2007) 5099 Endg.) verwiesen werden. Die Gemeinden werden gebeten, der Clearingstelle "Neue Medien im Ländlichen Raum" eine Mehrfertigung dieses Schreibens zu übermitteln.
- 6. Eine Beihilfe ist gemäß Steuerrecht umsatzsteuerfrei.